

KA III - 49-2/03

MA 49, Prüfung der Grundsteuer der
Forstverwaltungen Lainz und Lobau

Ausschusszahl 20/04, Sitzung des Kontrollausschusses vom 23. Februar 2004

Äußerung der Magistratsabteilung 49 - Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien gem. § 5 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Vorschreibung und Weiterverrechnung von Grundsteueranteilen an den Bestandnehmer der Magistratsabteilung 49 wurde sichergestellt, dass einlangende Anträge nach Erstbearbeitung und Beurteilung der Sachlage auch hinsichtlich eventuell anfallender Grundsteueranteile unter Berücksichtigung der Grundlagen aus der Einheitsbewertung geprüft werden.

Die Magistratsabteilung 49 weist jedoch darauf hin, dass auf Grund der gängigen Grundsteuersätze für Waldflächen sowie der daraus resultierenden anteilig vorzuschreibenden Beträge für Grundbenützer durch Dritte der Arbeitsaufwand für die Ermittlung des Anteiles in keinerlei Relation mit der tatsächlichen Höhe dieser Anteile steht (so ergibt sich z.B. für einen Bestandsvertrag der KG Hadersdorf mit einer Bestandsfläche von 130 m² ein dem Bestandnehmer vorzuschreibender Grundsteueranteil von 0,37 EUR/Jahr).

Für kurzfristige Grundbenützerübereinkommen mit einer Vertragsdauer unter einem Jahr sowie für Servitutsverträge oder servitutsähnliche Verträge mit einer einmaligen Abschlagszahlung werden weiterhin keine Grundsteueranteile verrechnet.